

---

# **Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen**

---

vom 14. Juli 2010  
(inklusive Nachträge vom 27. Oktober  
2010 und 30. März 2011)

# **Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen**

vom 14. Juli 2010

Gestützt auf das Personalstatut vom 12. April 1999 (insbesondere §§ 1 Abs. 3, 14, 18 Abs. 4, 69 Abs. 4 und 74 Abs. 1)

erlässt der Stadtrat folgende Vollzugsverordnung:

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vollzugsverordnung regelt die Anstellungsbedingungen von städtisch angestellten Lehrpersonen der Volksschule, Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Schulen sowie die Ausübung von weiteren Funktionen im Schulbereich. Sie ergänzt die Bestimmungen des städtischen Personalstatuts sowie das einschlägige kantonale Recht.

## **II. Bestimmungen für städtische Lehrpersonen**

### **§ 2 Begriff**

Als städtische Lehrpersonen gelten

- a) die städt. Volksschullehrpersonen,
- b) die Lehrpersonen der Sonderschulen,
- c) die Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre,
- d) die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule,
- e) die Lehrpersonen der Elternbildung.

### **§ 3 Anwendung kantonalen Rechts**

<sup>1</sup>Die Ausführungsbestimmungen für städtische Lehrpersonen richten sich im Rahmen des Personalstatuts und der nachfolgenden Bestimmungen nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Für die städt. Volksschullehrpersonen, die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, und der Berufsvorbereitungsjahre gelten die kantonalen Bestimmungen über die Volksschullehrpersonen.

<sup>3</sup>Für die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule gelten die kantonalen Bestimmungen über die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

<sup>4</sup>Bestehen keine kantonalen Vorgaben, erlässt der Stadtrat die notwendigen Bestimmungen.

<sup>5</sup>Die Fristen und Endtermine von Kündigungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

#### **§ 4 Städt. Volksschullehrpersonen**

<sup>1</sup>Als städt. Volksschullehrpersonen werden Volksschullehrerinnen und –lehrer bezeichnet, die über ihr festes Pensum hinaus Mehrstunden leisten, sowie solche, die das kantonale Mindestpensum nicht erreichen oder einzelne Fächer unterrichten, ferner Fachpersonen ohne Lehrdiplom. Städt. Volksschullehrpersonen erteilen Pflicht-, Wahl- oder Freifächer oder sonderpädagogische Massnahmen.

<sup>2</sup>Als städt. Volksschullehrpersonen können angestellt werden:

- a) Lehrpersonen auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I, die nebst ihrer Funktion als Klassenlehrperson über die gesetzliche Stundenverpflichtung oder ein Teilpensum hinaus Zusatz- oder Mehrunterricht erteilen.
- b) Lehrpersonen auf Kindergarten-, Primar-, und Sekundarstufe I, welche das kantonale Mindestpensum nicht erreichen oder fachspezifische Stunden erteilen.
- c) Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht (Deutsch als Zweitsprache) erteilen und über die vom Kanton dafür vorgesehene Ausbildung verfügen.
- d) Fachpersonen, die über keine Ausbildung als Lehrperson der Volksschule verfügen, jedoch befähigt sind, fachspezifische Stunden bzw. sonderpädagogische Massnahmen zu erteilen oder bei der Durchführung von Massnahmen unterstützend mitzuwirken.

<sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen für eine Anstellung nach kantonalem Recht erfüllt, ist eine Anstellung als städt. Volksschullehrperson ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Teilnahme am Schulkapitel ist für die an der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen obligatorisch, sofern sie mehr als 4 Wochenlektionen unterrichten und am betreffenden Nachmittag mindestens eine Lektion zu unterrichten hätten. Für die übrigen an der Volksschule tätigen städtischen Lehrpersonen ist die Teilnahme am Schulkapitel freiwillig.

#### **§ 5 Anstellungen für Therapien**

<sup>1</sup>Lehrpersonen für Therapien an der Volksschule und an den Sonderschulen werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt. Die Mindestlektionenzahl beträgt sechs Stunden pro Woche. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Psychotherapie.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise können bei einem zeitlich beschränkten Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge auch mit weniger als sechs Lektionen für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

#### **§ 6 Anstellungen für Aufnahmeunterricht**

<sup>1</sup>Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen werden mit jährlich ändernden Pensum unbefristet angestellt. Die minimale Verpflichtung beträgt sechs Wochenlektionen.

<sup>2</sup>Die Anstellungsverfügung legt die minimale und die maximale Lektionenzahl fest, wobei die Abweichung höchstens +/- 2 Wochenlektionen betragen darf. Änderungen des Pensums innerhalb dieses Rahmens sind den Lehrpersonen spätestens zwei Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup>Pensumsänderungen von maximal +/- 25 % des bisherigen Pensums können auch während des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

## **§ 7 Räumlichkeiten für Therapien und Aufnahmeunterricht**

Therapien und Aufnahmeunterricht finden grundsätzlich in geeigneten Räumen in der Schule statt. Die Kreisschulpflege kann Ausnahmen bewilligen, wobei kein Anspruch auf eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten besteht.

## **§ 8 Einzelunterricht**

<sup>1</sup>Lehrpersonen für Einzelunterricht an der Volksschule werden für eine individuell zu bestimmende Lektionenzahl fest angestellt. Die minimale Verpflichtung beträgt 6 Wochenlektionen bzw. 240 Jahreslektionen.

<sup>2</sup>Von der Anstellungsinstanz bewilligte Mehrlektionen werden jeweils per Semesterende vergütet; Minderlektionen sind soweit als möglich zu kompensieren.

<sup>3</sup>Ausnahmsweise können bei einem zeitlich beschränkten Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge auch mit weniger als sechs Lektionen für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

## **§ 9 Anstellungen für besondere Lektionen**

<sup>1</sup>Lehrpersonen für Musikkurse und obligatorischen Schwimmunterricht werden befristet für ein Semester oder ein Schuljahr im Monatslohn angestellt.

<sup>2</sup>Aufgabenstunden auf der Primarstufe können auch von Personen ohne Lehrausbildung erteilt werden. Die Anstellung erfolgt befristet und im Einheits-Stundenlohn.

<sup>3</sup>Lehrpersonen für freiwilligen Schulsport und freiwillige Handarbeitskurse werden befristet für ein Semester oder ein Schuljahr im Stundenlohn angestellt.

## **§ 10 Mitarbeitendenbeurteilung**

<sup>1</sup>Die periodische Beurteilung der Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kantons für die Volksschullehrpersonen bzw. für die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule an den Vorgaben des Kantons für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

<sup>2</sup>Die zuständigen gesamtstädtischen Schulbehörden können für die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung ein einfacheres Verfahren vorsehen. Bei Lehrpersonen mit weniger als 10 Wochenlektionen bzw. acht Wochenstunden (Kindergartenstufe) kann mit deren Einverständnis auf die Durchführung der Mitarbeitendenbeurteilung verzichtet werden. Der Stufenaufstieg erfolgt in diesen Fällen entsprechend den kantonalen Vorgaben für die mit "gut" qualifizierten Lehrpersonen.

## **§ 11 Stundenlohn**

Grundlage für die Berechnung des Stundenlohnes bilden 40 Schulwochen pro Jahr. Im Übrigen erfolgt die Berechnung des Stundenlohns, soweit nicht ein Einheitslohn festgelegt ist, aufgrund der zu leistenden Pflichtlektionen sowie der Einreihung in die Lohnkategorie bzw. die Lohnklasse und der persönlichen Einstufung.

### **III. Aus- und Weiterbildung**

#### **§ 12 Urlaub**

<sup>1</sup>Den städtischen Volksschullehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule sowie den Lehrpersonen und Schulleitungen der städtischen Sonderschulen und der Berufsvorbereitungsjahre wird für Weiterbildung Urlaub gemäss den kantonalen Bestimmungen für Volksschullehrpersonen gewährt.

<sup>2</sup>Den Lehrpersonen der Metallarbeiterschule wird Weiterbildungsurlaub gemäss den Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen gewährt.

#### **§ 13 Kostenübernahme<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Stadt Winterthur übernimmt Kosten von Aus- und Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen an der Volksschule sowie an den Sonderschulen gemäss Anhang II.

<sup>2</sup>Mit der Bewilligung der Kostenübernahme ist auch die Übernahme allfälliger Vikariatskosten zu regeln.

<sup>3</sup>An Kurskosten unter Fr. 100.- werden keine Vergütungen ausgerichtet.

#### **§ 14 Rückzahlungsverpflichtung<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Besteht an einer externen Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse, ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen. Mit der Bewilligung der Kostenübernahme sind die Lehrpersonen über die Rückzahlungsverpflichtung zu informieren.

<sup>2</sup>Für die Höhe der Rückzahlung gelten die Ansätze gemäss Anhang II.

<sup>3</sup>Die Anstellungsinstanz kann ausnahmsweise auf die Rückzahlung der Kostenübernahme verzichten, insbesondere bei Austritt infolge unverschuldeter Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Stadt.

### **IV. Supervision**

#### **§ 15 Übernahme von Kostenanteilen<sup>1</sup>**

Die anstellende Behörde bewilligt auf Antrag der betroffenen Person und in Absprache mit dem Departement Schule und Sport in den im Anhang III vorgesehenen Fällen Kostenanteile an eine Supervision von an der Volksschule tätigen Lehrpersonen und Schulleitungen.

### **V. Übernahme von Verwaltungsaufträgen und Ausübung weiterer Funktionen im Volksschulbereich**

#### **§ 16 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Abschnitts V. gelten für Verwaltungsaufträge an die städtischen Lehrpersonen und an die kantonal angestellten Lehrpersonen sowie für die Ausübung weiterer Funktionen durch andere Personen im Rahmen des Volksschulunterrichts.

<sup>2</sup>Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss vom 27.10.2010, in Kraft seit 1.1.2011

- Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule;
- Fachvorsteherschaften für städtische Lehrpersonen;
- Konvents-Tätigkeiten;
- Funktionen zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) im Unterricht.

<sup>3</sup>Eine Funktion zur ICT-Nutzung im Unterricht kann in der Regel nur in der eigenen Schule ausgeübt werden, ausnahmsweise über mehrere Schulhäuser eines Schulkreises.

<sup>4</sup>Im Übrigen regelt die Zentralschulpflege die Entschädigung und Entlastung von mit ausserordentlichen Aufwendungen verbundenen Aufgaben.

### **§ 17 Entschädigung und Entlastung**

<sup>1</sup>Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen oder von Jahreslektionen vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentralschulpflege ist im Anhang IV geregelt.

<sup>2</sup>Bei Entschädigung in Form von Jahreslektionen gilt im Bezug auf Treueprämien und Lohnfortzahlung infolge von Unfall oder Krankheit das kantonale Dienstalter; die BVG-Pflicht wird durch Anschluss an die kantonale Beamtenversicherungskasse abgedeckt.

### **§ 18 Erteilung der Verwaltungsaufträge**

<sup>1</sup>Die Wahl der gesamtstädtisch wirkenden Fachvorsteherschaften erfolgt durch die Zentralschulpflege auf Vorschlag des Volksschulkonventes.

<sup>2</sup>Die Übertragung von Funktionen zur ICT-Nutzung im Unterricht und von weiteren Funktionen erfolgt auf Vorschlag der Schulkonferenzen durch die zuständigen Kreisschulpflegen.

### **§ 19 Pflichtenhefte**

Die Zentralschulpflege erlässt Pflichtenhefte für die Fachvorsteherschaften an der Volksschule sowie die Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht.

### **§ 20 Abrechnungsverfahren**

Die Verwaltungsaufträge und die aufgewendeten Stunden für weitere Funktionen sind je per Ende Schuljahr und per Ende Kalenderjahr an das Departement Schule und Sport zu melden. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich.

### **§ 21 Sitzungsgeldentschädigung**

Für die Teilnahme an Sitzungen von Schulbehörden, anderen Behörden oder Arbeitsgruppen, die im Zusammenhang mit dem Verwaltungsauftrag stehen, erhalten die Lehrpersonen die gleichen Sitzungsgelder wie die übrigen Mitglieder.

## **§ 22 Kommunale Aufgaben der Schulleitungen**

Die Schulleitungen der Volksschule werden im Rahmen des kantonalen Pensums für die Führung des kommunal angestellten Personals pro 100 % direkt unterstellte Person wie folgt entschädigt:

- a) Hauswartung (nur grösstes Pensum im Schulhaus berücksichtigt) 0.0115 Vollzeiteinheiten (VZE),
- b) Therapie 0.0125 VZE,
- c) Betreuung 0.015 VZE,
- d) Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache 0.0175 VZE und
- e) Lehrpersonen für Begabtenförderung 0.0175 VZE.<sup>2</sup>

## **§ 23 Mitarbeit in Tagesstrukturen**

Personen, welche einen genügenden Bezug zu einer Schule aufweisen, werden für ihre Mitarbeit in den Tagesstrukturen über den Mittag mit einem Einheitsansatz, welcher vom Stadtrat festgelegt wird, pro geleistete Stunde entschädigt. Die Anstellung dieser Personen erfolgt durch die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Schulleitung; entschädigt werden nur die effektiv geleisteten Mittagseinsätze.

## **§ 24 Schulindizierte Betreuung**

Personen für die schulindizierte Betreuung während der Blockzeiten werden mit dem für die Mitarbeit in den Tagesstrukturen geltenden Einheitsansatz gemäss § 23 entschädigt.

# **VI. Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren und der Metallarbeiterschule**

## **§ 25 Verwaltungsaufträge an den Berufsvorbereitungsjahren**

Die Kommission Berufsvorbereitungsjahre legt die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen fest.

## **§ 26 Verwaltungsaufträge an der Metallarbeiterschule**

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für die Schulleitungsstellvertretung, die Abteilungsleitung und die Abteilungsleitung-Stellvertretung richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen für die Mittel- und Berufsschullehrpersonen.

<sup>2</sup>Für die Abgrenzung der Aufgaben der Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA und obA gelten die Richtlinien der Bildungsdirektion.

<sup>3</sup>Im Übrigen regelt die Kommission Metallarbeiterschule die Rahmenbedingungen für die Übernahme von Verwaltungsaufträgen.

# **VII. Schlussbestimmungen**

## **§ 27 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

---

<sup>2</sup> I. Nachtrag von 27.10.2010, in Kraft seit Schuljahr 2010/2011

<sup>2</sup>Die §§ 13 bis 15 werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen separaten Beschluss in Kraft gesetzt.

### **§ 28 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Folgende Bestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsverordnung aufgehoben:

- a) §§ 89 bis 95 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 9. Juni 1999,
- b) Reglement über die Verwaltungsaufträge an Lehrpersonen mit Anhang vom 28. Juni 2006,
- c) Beschluss des Stadtrates betr. die Anstellungsbedingungen der städtischen Fachlehrpersonen vom 26. Oktober 2005 (SRB-Nr. 2005-2151),
- d) Beschluss des Stadtrates betr. Lohnordnung für Deutsch als Zweitsprache-Unterricht ab Schuljahr 2008/2009 vom 9. April 2008 (SRB-Nr. 08.540-1).

Winterthur, 14. Juli 2010

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: E. Wohlwend

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder

Die §§ 13 bis 15 der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 sowie die Anhänge II und III werden auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Winterthur, 27. Oktober 2010

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: E. Wohlwend

Der Stadtschreiber: A. Frauenfelder

## Anhang I zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

### Löhne der von der Besoldungsordnung vom 4. Mai 1992 nicht erfassten städtischen Volksschullehrpersonen

1. Die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule werden in die entsprechenden Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereiht.
2. Für vom Kanton nicht eingereihte Funktionen gelten folgende Einreihungen:

| Fach                              | Stufe                  | Ausbildung  | Lohnkategorie | Lohnreglement  |
|-----------------------------------|------------------------|---|---------------|----------------|
| Schulleitung plus/<br>Tagesschule | Alle Stufen            | mit Schulleitungsausbildung   |               | 01.21          |
|                                   |                        | ohne Schulleitungsausbildung  |               | 01.20          |
| Aufnahmeunterricht                | Kindergarten           | mit Lehrpersonenausbildung<br>(Kindergarten oder Grundstufe)<br>und DaZ-Ausbildung  | II            | 9.03           |
|                                   | Primar- und Grundstufe | mit Lehrpersonenausbildung<br>und DaZ-Ausbildung  | III           | 10.01          |
|                                   | Sekundarstufe          | mit Lehrpersonenausbildung<br>und DaZ-Ausbildung  | IV            | 12.01          |
| Exploratio                        | Alle Stufen            | mit Lehrpersonen- und<br>Masterstudium "Integrative<br>Begabungs- und<br>Begabtenförderung" oder<br>gleichwertiger Ausbildung | IV            | 11.01          |
|                                   |                        | Mit Lehrpersonen- ohne<br>Masterausbildung  | III           | 10.01          |
| Aufgabenstunden                   | Primar- und Grundstufe | keine Vorgaben  |               | Fr. 30.-/Std   |
| Musikkurse                        | alle Stufen            | mit Lehrpersonen oder<br>musikpädagogischer<br>Ausbildung   | III           | 10.01          |
|                                   |                        | ohne pädagogische Ausbildung  | 80 % von III  | 80 % von 10.01 |

| Fach  | Stufe       | Ausbildung  | Lohnkategorie | Lohnreglement  |
|---|-------------|---|---------------|--|
| Freiwilliger Schulsport   | alle Stufen | mit Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbarer fachspezifischer Sportausbildung   | 75 % von III  | 75 % von 10.01   |
|   |             | ohne Diplom Eidg. Turn- und Sportlehrer oder ESSM oder vergleichbare Ausbildung   | 65 % von III  | 65 % von 10.01   |
| Freiwilliger Schulsport als J+S-Kurs (Administration bei Kursleitung) | alle Stufen | J + S-Leiterkurs  |               | Fr. 10.- pro erteilte Lektion (zusätzlich zur Entschädigung für Kursleitung) |
| Sozialpädagogik   | alle Stufen | mit EDK-anerkanntem Diplom in Sozialpädagogik   | III           | 10.01  |
| Betreuung im Rahmen Sonderpädagogik                                   | alle Stufen | Eidg. Fähigkeitsausweis Fachfrau/-mann Betreuung  | I             | 9.01   |
| Klassenassistenz  | alle Stufen | Erfahrung in Kindererziehung und/oder schulischer Förderung, wenn möglich Aus-/Weiterbildung im sonderpädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich mit mehrjähriger Berufserfahrung (Sonderschulen, Behinderteninstitutionen) | 80 % von I    | 80 % von 9.01  |
| Kursleitung   | alle Stufen | Aus- und Weiterbildung und Berufserfahrung in Erwachsenenbildung  |               | Fr. 120.-/Std  |

3. Lehrpersonen ohne entsprechende Grundausbildung erhalten 80 % der Grundbesoldung. Das Departement Schule und Sport regelt in Absprache mit dem Personalamt, welche Ausbildungen zur Einreihung in eine Lohnkategorie berechtigen.
4. Für gemeindeeigene Vikariate gelten die Lohnansätze des Kantons. Für vom kantonalen Recht nicht erfasste Funktionen werden die der städtischen Einreihung entsprechenden kantonalen Ansätze verwendet.

## Anhang II zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

### Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen

#### A. Übernahme von Kosten der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen der Volksschule

| Ausbildung/Lehrgang  | Kursbeschreibung                 | Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen                                    | Kostenanteil Stadt   |
|--|----------------------------------|--|--|
| Weiterbildungskurse für Lehrpersonen und Schulleitungen  | mit direktem Bezug zum Beruf     | alle   | max. 50 % der Vikariatskosten<br>40 - 75 % der Kurskosten  |
| Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden) | mit Bezug zum Beruf              | alle   | 100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten  |
| Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH  |                                  | ab 10 Lekt.  | max. 15 Tage Vikariatskosten<br>40 - 75 % der Kurskosten   |
|  |                                  | unter 10 Lekt.   | keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)<br>20 - 50 % der Kurskosten |
| Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen   | mit Bezug zum Beruf              | ab 10 Lekt.  | max. 15 Tage Vikariatskosten<br>40 – 75 % der Kurskosten   |
|  |                                  | unter 10 Lekt.   | keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)<br>20 - 50 % an Kurskosten  |
|  | ohne Bezug zum Beruf             | alle   | Keine Kostenbeteiligung  |
| Schulleiter/innen-Ausbildung PHZH  | Basisausbildung und Zusatzmodule | In Winterthur als Schulleitung angestellt oder Anstellung in Aussicht gestellt | max. 15 Tage Vikariatskosten<br>50 % der Kurskosten (Rest wird von Kanton übernommen)                    |
|  |                                  | Keine Anstellung und keine Anstellung in Aussicht als Schulleitung             | Keine Beteiligung, bei nachträglicher Anstellung kann Gemeindeanteil beantragt werden.                   |
| Berufsbegleitende Ausbildung   |                                  | ab 10 Lekt.  | max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr   |

| <b>Ausbildung/Lehrgang</b>   | <b>Kursbeschreibung</b>   | <b>Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen</b>   | <b>Kostenanteil Stadt</b>   |
|--|---|--|---|
| Schulische/r Heilpädagoge/in   |   |  | 50 % der Kurskosten   |
|  |   | unter 10 Lekt.   | Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)<br>10 % an Kurskosten  |
| Ausbildung / Erwerb einer Zusatzqualifikation / MAS (ohne SL-Ausbildung) (ohne Zertifikatslehrgänge NDS) | mit Bezug zum Beruf   | alle   | max. 15 Tage Vikariatskosten<br>40 - 75 % an Kurskosten   |
|  | ohne Bezug zum Beruf  | alle   | keine Beteiligung   |
| Englisch Ergänzungsstudium   | Ergänzungsstudium und Praxisteil Auslandsaufenthalt (Assistant Teachership: 2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit) | Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden und noch kein Diplom besitzen | max. 15 Tage Vikariatskosten für Ergänzungsstudium und Praxisteil<br>40 – 75 % der Kurskosten<br>Kosten für Assistenzpraktikum (Reise, Aufenthalt, Verpflegung) zu Lasten der LP.   |
| Englisch Nachqualifikation   | Nachqualifikation: Kurse Sprach-, Methoden- und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion  | Amtierende LP, welche Englisch an der Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden.                                     | max. 5 Tage Vikariatskosten<br>Kurse Sprachkompetenz Fr. 900.-- (Reise, Aufenthalt, Verpflegung) zu Lasten der LP, Rest wird vom Kanton übernommen.<br>Kosten der obligatorischen Nachqualifikation werden vom Kanton übernommen. |
| Intensivweiterbildung  |   | Lehrpersonen mit mindestens zehn vollendeten Dienstjahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 %.                  | 3 Wochen Intensivweiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, 10 vikariatsbesetzte Schulwochen (die Vikariatskosten gehen zu Lasten Kanton / Gemeinde)<br>50 % der Kurskosten.  |
| Weiterbildung im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation/Erwerb fachspezifischer Kompetenzen                  |   | von KSP verordnet  | 100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten  |
|  |   | Von KSP empfohlen  | 30 % bis 50 % an Kurskosten nach Absprache mit KSP, 100 % Vikariatskosten   |
| Kurse Schule und Weiterbildung (swch) während der Sommerferien   |   | Volksschullehrpersonen   | keine Beteiligung (Bildungsdirektion übernimmt 50 % der Kosten)   |
|  |   | Städt. Lehrpersonen  | 50 % der Kurskosten   |
| Intensivweiterbildung für Beauftragte Schule und Computer  | Ausbildung in den Bereichen Erwachsenenbildung und Kursleitung  | Beauftragte Schule und Computer neu in der Funktion  | 100 % der Kurskosten<br>100 % der Vikariatskosten   |
| Jährliche Weiterbildung für  |   | Beauftragte Schule und   | 100 % der Kurskosten  |

| <b>Ausbildung/Lehrgang</b>      | <b>Kursbeschreibung</b> | <b>Berechtigte Lehrpersonen und Schulleitungen</b> | <b>Kostenanteil Stadt</b> |
|---------------------------------|-------------------------|--|---------------------------|
| Beauftragte Schule und Computer |                         | Computer   | 100 % der Vikariatskosten |

### **Rückzahlungsverpflichtung**

| übernommene Kosten<br>Fr. | Abbruch der Schulung<br>Austritt während Schulung | Austritt nach Abschluss der Schulung |            |            |            |
|---------------------------|---|--------------------------------------|------------|------------|------------|
|                           |   | im 1. Jahr                           | im 2. Jahr | im 3. Jahr | im 4. Jahr |
| bis 5'000                 | 50 %  | 25 %                                 | -          | -          | -          |
| 5'001 – 10'000            | 100 %   | 50 %                                 | 30 %       | -          | -          |
| 10'001 - 25'000           | 100 %   | 80 %                                 | 60 %       | 40 %       | -          |
| 25'001 – 50'000           | 100 %   | 100 %                                | 80 %       | 60 %       | 40 %       |
| Mehr als 50'000           | 100 %   | 100 %                                | 100 %      | 80 %       | 60 %       |

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.

## B. Übernahme von Personalweiterbildungskosten an städtischen Sonderschulen

| Ausbildung/Lehrgang  | Kursbeschreibung   | Berechtigtes Personal | Kostenanteil Stadt   |
|--|--|-----------------------|--|
| Weiterbildungskurse  | mit direktem Bezug zum Beruf (z.B. Tageskurs)                                      | alle                  | 40 - 75 % der Kurskosten<br>40 - 100 % der Vikariatskosten<br>Entscheid DSS                        |
| Teilnahme an Tagungen (Veranstaltungen zu einem aktuellen Thema, welche sich an ein grosses Publikum wenden) | mit Bezug zum Beruf  | alle                  | 100 % der Tagungsgebühren und Vikariatskosten  |
| Fachspezifische Weiterbildungen für MA Sonderschulen   |  | Besuch verordnet      | 100 % der Kurskosten und 100 % Vikariatskosten   |
|  |  | Besuch empfohlen      | 30 % bis 50 % an Kurskosten, 100 % Vikariatskosten   |
| Zertifikatslehrgänge PHZH und HfH<br><br><i>NDS / CAS - Lehrgänge</i>  |  | ab 10 Lekt.           | 40 - 75 % an Kurskosten<br>max. 15 Tage Vikariatskosten  |
|  |  | unter 10 Lekt.        | 20 - 50 % der Kurskosten<br>keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) |
| Zertifikatslehrgänge anderer Institutionen<br><br><i>NDS / CAS - Lehrgänge</i>                               | mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule | ab 10 Lekt.           | 40 - 75 % an Kurskosten<br>max. 15 Tage Vikariatskosten  |
|  |  | unter 10 Lekt.        | 20 - 50 % an Kurskosten<br>keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)  |
|  | ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule       | alle                  | Keine Beteiligung  |
| Berufsbegleitende Ausbildung Schulische/r Heilpädagog/in   |  | ab 10 Lekt.           | 50 % an Kurskosten<br>Max. 15 Tage Vikariatskosten pro Schuljahr                                   |
|  |  | unter 10 Lekt.        | 10 % an Kurskosten<br>Keine Vikariatskosten (d.h. evtl. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen) |
| Persönliche Weiterbildung (im  |  | alle                  | keine Kurskostenbeteiligung  |

| <b>Ausbildung/Lehrgang</b>                                     | <b>Kursbeschreibung</b>  | <b>Berechtigtes Personal</b>  | <b>Kostenanteil Stadt</b>   |
|--|--|---|---|
| Hinblick auf eine berufliche Veränderung / Entwicklungsplanung |  |   | keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)  |
|  | bei gesundheitlicher Indikation (Prävention)   | alle  | nach Beurteilung DSS unter Beizug der städtischen Personalberatungsstelle   |
| Führungsausbildung für Schul-/Institutionsleitungen            | Basisausbildung und Zusatzmodule<br>Supervisionsausbildung<br>Case- und Krisenmanagement<br>Personalführung- und Administration,<br>betriebswirtschaftliche Ausbildungen | als Schulleiter/in oder in leitender Funktion (Schulleitungsstellvertretung, Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung) an städtischer Sonderschule angestellt | 100 % der Kurskosten<br>max. 15 Tage<br>Vikariatskosten   |
| Weiter-/Ausbildung<br>Erwerb einer Zusatzqualifikation         | mit klarem Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule   | alle  | 40 % - 75 % an Kurskosten<br>max. 15 Tage<br>Vikariatskosten  |
|  | ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung (Funktion) in der betreffenden Sonderschule   | alle  | keine Beteiligung an Kurskosten<br>keine Vikariatskosten (d.h. Vikariatskosten werden vom Lohn abgezogen)   |
| Englisch<br>Ergänzungsstudium                                  | Ergänzungsstudium und Praxisteil<br>Auslandaufenthalt (Assistant Teachership<br>2 Wo während Schulferien plus 1 Wo während der Unterrichtszeit)                          | Alle LP, welche Englisch an der Primar- oder Sekundarstufe unterrichten oder unterrichten werden und noch kein Diplom besitzen                              | Max. 15 Tage<br>Vikariatskosten für Ergänzungsstudium und Praxisteil<br>40 – 75% an Kurskosten<br>Kosten für Assistenzpraktikum (Reise, Aufenthalt, Verpflegung) zu Lasten der LP                               |
| Englisch<br>Nachqualifikation                                  | Nachqualifikation:<br>Kurse Sprach-, Methoden und Unterrichtskompetenz, Praxisbezogene Reflexion   | Amtierende LP, welche Englisch an der Sek unterrichten oder unterrichten werden.  | Max. 5 Tage<br>Vikariatskosten<br>Kurse<br>Sprachkompetenz Fr. 900.-- (Reise, Aufenthalt, Verpflegung) zu Lasten der LP, Rest wird übernommen<br>Kosten der obligatorischen Nachqualifikation werden übernommen |

| <b>Ausbildung/Lehrgang</b>   | <b>Kursbeschreibung</b>   | <b>Berechtigtes Personal</b>  | <b>Kostenanteil Stadt</b>  |
|--|---|---|--|
| Religion und Kultur<br>weitere Ausbildungen für<br>Unterrichtsfächer nach<br>Weisung des VSA |   | Alle LP, welche ein<br>entsprechendes Fach an der<br>Sonderschule unterrichten<br>oder unterrichten werden.   | 40 - 75 % an<br>Kurskosten<br>max. 15 Tage<br>Vikariatskosten  |
| Intensivweiterbildung  |   | Lehrpersonen an<br>Städtischen Sonderschulen<br>mit mindestens zehn<br>vollendeten Dienstjahren<br>und einem<br>Beschäftigungsgrad von<br>mindestens 50 % | 3 Wochen<br>Intensivweiterbildung in<br>der unterrichtsfreien<br>Zeit, 10<br>vikariatsbesetzte<br>Schulwochen (die<br>Vikariatskosten gehen<br>zu Lasten Gemeinde)<br>50 % der Kurskosten. |
| Weiterbildung im<br>Zusammenhang mit<br>MAB-Qualifikation                                    |   | von Schulleitung verordnet  | 100 % der Kurskosten<br>100 % Vikariatskosten  |
|  |   | von Schulleitung empfohlen  | 30 - 50 % an<br>Kurskosten<br>100 % Vikariatskosten  |
| Kurse Schule und<br>Weiterbildung während<br>der Schulferien                                 |   | alle Mitarbeitenden der<br>Sonderschulen  | 50 % der Kurskosten  |
| Intensivweiterbildung für<br>Beauftragte Schule und<br>Computer                              | Ausbildung In den<br>Bereichen<br>Erwachsenenbildung<br>und Kursleitung | Beauftragte Schule und<br>Computer neu in der<br>Funktion   | 100 % der Kurskosten<br>100 % der<br>Vikariatskosten   |
| Jährliche Weiterbildung<br>für Beauftragte Schule<br>und Computer                            |   | Beauftragte Schule und<br>Computer  | 100 % der Kurskosten<br>100 % der<br>Vikariatskosten   |

### **Rückzahlungsverpflichtung**

| übernommene Kosten<br>(Vikariats- und<br>Kurskosten)<br>Fr. | Abbruch der Schulung<br>Austritt während<br>Schulung | Austritt nach Abschluss der Schulung |            |            |            |
|---|--|--------------------------------------|------------|------------|------------|
|   |  | im 1. Jahr                           | im 2. Jahr | im 3. Jahr | im 4. Jahr |
| bis 5'000   | 50 %   | 25 %                                 | -          | -          | -          |
| 5'001 – 10'000  | 100 %  | 50 %                                 | 30 %       | -          | -          |
| 10'001 - 25'000   | 100 %  | 80 %                                 | 60 %       | 40 %       | -          |
| 25'001 – 50'000   | 100 %  | 100 %                                | 80 %       | 60 %       | 40 %       |
| Mehr als 50'000   | 100 %  | 100 %                                | 100 %      | 80 %       | 60 %       |

Die Rückzahlungsverpflichtung bezieht sich auf die gesamten von der Stadt übernommenen Kosten inkl. Vikariatskosten.

**Anhang III zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010**

**Anteile der Stadt Winterthur an Supervisionskosten von Lehrpersonen und Schulleitungen**

| <b>Supervisionsgrund</b>                           | <b>Anteil Stadt</b>   |
|--|---|
| Beratung/Notfälle                                  | bis 100 %<br>bei Lehrpersonen der Volksschule in<br>Absprache mit Kreisschulpflege  |
| Burnout  | 50 %  |
| Weiterbildung                                      | 30 %  |
| Probleme bei der Zusammenarbeit im<br>Teamteaching | 30 % bis 50 %, je nach Situation  |
| Im Zusammenhang mit MAB-Qualifikation              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % bei Anordnung durch Kreisschulpflege</li> <li>• 30 % bis 50 % bei Empfehlung durch Kreisschulpflege</li> </ul> |

## Anhang IV zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

### 1. Für die Verwaltungsaufträge an der Volksschule der Stadt Winterthur gelten folgende Entschädigungsansätze:

#### I. Fachvorsteherschaften und Konventstätigkeiten

##### A. Fachvorsteherschaften mit Aufgaben für die ganze Volksschule Pro Schuljahr

|   |                       |
|---|-----------------------|
| - Fachvorsteherschaft Nichttextil Primar                        | 4'500.--              |
| - Fachvorsteherschaft Textile Handarbeit                        | 3'500.--              |
| - Fachvorsteherschaft Hauswirtschaft                            | 3'500.--              |
| - Fachvorsteherschaft Projektion                                | 5'000.-- <sup>1</sup> |
| dazu Entlastung in wöchentlichen Lektionen                      | 3 <sup>1</sup>        |
| - Fachvorsteherschaft Technische Unterrichtshilfen <sup>3</sup> | 5'000.-- <sup>1</sup> |
| - Fachvorsteherschaft Tonband                                   | 5'000.-- <sup>1</sup> |
| - Fachvorsteherschaft TV/Video                                  | 5'000.-- <sup>1</sup> |
| - Vorsteherschaft Informatik Sekundarstufe, Bereich Software    | 10'000.--             |
| dazu Entlastung in wöchentlichen Lektionen                      | 8                     |
| - Vorsteherschaft Informatik Sekundarstufe, Bereich Hardware    | 10'000.--             |
| dazu Entlastung in wöchentlichen Lektionen                      | 10                    |
| - Fachvorsteherschaft Sammlungen                                | 5'000.--              |
| - Fachvorsteherschaft Musikinstrumente                          | 3'500.--              |

##### B. Fachvorsteherschaften städtische Lehrpersonen

|  |                       |
|--|-----------------------|
| - Fachvorsteherschaft Blockflöten-Unterricht         | 5'000.-- <sup>3</sup> |
| Fachvorsteherschaft Begabungs- und Begabtenförderung | 5'000.-- <sup>4</sup> |

##### C. Konvents-Tätigkeit

|   |                       |
|---|-----------------------|
| - Präsident/in Volksschulkonvent                                    | 3'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Volksschulkonvent                                       | 1'250.-- <sup>1</sup> |
| - Präsident/in Stufenkonvent  | 1'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar Stufenkonvente   | 350.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/innen Kreiskonvente                                     | 500.-- <sup>1</sup>   |
| - Aktuar/in Kreiskonvente   | 125.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Konvent der Handarbeits-Lehrpersonen                 | 2'500.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Konvent der Handarbeits-Lehrpersonen                    | 350.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Konvent der Kindergarten-Lehrpersonen                | 3'600.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Konvent der Kindergarten-Lehrpersonen                   | 750.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Schulleiterkonferenz                                 | 2'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Schulleiterkonferenz                                    | 500.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Konvent städtisch-schulische Betreuungseinrichtungen | 1'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Konvent städtisch-schulische Betreuungseinrichtungen    | 350.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Fachkonferenz Integrative Förderung (IF)             | 1'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Fachkonferenz Integrative Förderung (IF)                | 350.-- <sup>1</sup>   |

<sup>3</sup> I. Nachtrag vom 27.10.2010, in Kraft seit Schuljahr 2010/2011

<sup>4</sup> II. Nachtrag vom 30.03.2011, in Kraft seit Schuljahr 2010/2011

|   |                       |
|---|-----------------------|
| - Präsident/in Fachkonferenz Aufnahmeunterricht (DaZ) | 1'000.-- <sup>1</sup> |
| - Aktuar/in Fachkonferenz Aufnahmeunterricht (DaZ)    | 350.-- <sup>1</sup>   |
| - Präsident/in Fachkonferenz Besondere Klassen (BK)   | 375.-- <sup>1</sup>   |
| - Aktuar/in Fachkonferenz Besondere Klassen (BK)      | 250.-- <sup>1</sup>   |
| - Aktuar/in Fachkonferenz Logopädie                   | 350.-- <sup>1</sup>   |
| - Aktuar/in Fachkonferenz Psychomotorik               | 250.-- <sup>1</sup>   |

## II. Funktionen für ICT-Nutzung im Unterricht

|   |          |
|---|----------|
| - Computerwart/in Sekundarstufe                               | 600.--   |
| dazu Entlastung in wöchentlichen Lektionen                    | 1        |
| dazu für jede Klasse  | 75.--    |
| - Beauftragte Schule und Computer (Primar- und Sekundarstufe) | 2'000.-- |
| dazu für jedes betreute Schulhaus                             | 500.--   |
| dazu für jede betreute Lehrperson mit kantonaler Anstellung   | 200.--   |
| dazu für jeden betreuten Computer                             | 50.—     |

## III. Vertretungen in der Zentralschulpflege

|  |   |
|--|---|
| - Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen |   |
| Entlastung in wöchentlichen Lektionen                | 3 |

## IV. Weitere Funktionen

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| - Keramikofen-Betreuung | 50.--/Std |
|-------------------------|-----------|

## 2. Für die Beauftragten für Schule und Computer gelten folgende Bestimmungen:

1. Beauftragte Schule und Computer mit Vollpensen als Lehrpersonen werden entlastet, wenn ihre Entschädigung zwei oder mehr Lektionen entspricht, wobei eine Lektion mit Fr. 4'000.— pro Schuljahr berechnet wird. Die Entlastungen erfolgen als städtische Anstellungen unter Reduktion der kantonalen Anstellung im gleichen Umfang.
2. Beauftragte Schule und Computer mit Teilpensen können entschädigt oder städtisch angestellt werden, wobei eine Lektion einer Entschädigung von Fr. 4'000.— pro Schuljahr entspricht.
3. Mit den Beauftragten Schule und Computer wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
4. Bei einem zwei Schulwochen übersteigenden Ausfall infolge Unfall, Krankheit etc. regelt das Departement Schule und Sport die Stellvertretung und deren Entschädigung.
5. Vor der Wahl der Beauftragten Schule und Computer durch die Kreisschulpflege ist die Fachstelle Schule und Computer des Departements Schule und Sport anzuhören.

<sup>1</sup>befristet bis Ende Schuljahr 2010/2011

<sup>2</sup>befristet bis Ende Schuljahr 2011/2012